

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übernahme der örtlichen Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe durch die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 47 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) vom... und 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005, wird gem. § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 25 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende

Öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat – nachfolgend Kreis –

und

die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt, vertreten durch den Oberbürgermeister – nachfolgend Stadt -.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Gem. § 47 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz hat der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Stadt durch Verordnung vomzum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Die Modalitäten über die Umsetzung der Verordnung und des finanziellen Ausgleichs werden in diesem Vertrag geregelt.

alternativ

Unter der Voraussetzung, dass der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Stadt gem. § 47 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz durch Verordnung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt, werden die Modalitäten über die Umsetzung der Verordnung und des finanziellen Ausgleichs in diesem Vertrag geregelt.

§ 3 Gemeinsame Dienste

Die Stadt nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

Die Vertragspartner führen folgende Aufgaben als gemeinsame Dienste gem. § 69 (4) Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) aus:

1. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII
2. Adoptionswesen
3. Qualitätsmanagement
4. Jugendschutz
5. Beistandschaften einschl. Beurkundungen gem. §§ 52 a bis 60 SGB VIII
6. Statistik (§§ 98 bis 103 SGB VIII)

Insbesondere die Aufnahme des Punktes 5 in einen gemeinsamen Dienst von Kreis und Stadt steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit und der Zustimmung des Landes. Sollte kein Einvernehmen mit dem Land bezüglich der Wahrnehmung dieser Aufgabe innerhalb eines gemeinsamen Dienstes hergestellt werden, ist dieser Punkt im Nachgang zum Vertrag gesondert zu regeln.

§ 4 Berichtspflicht

Während der Vertragslaufzeit erstellen die Vertragspartner gemeinsame Berichte gemäß § 6 Abs. 2 der am 22. Dezember 2004 geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Modellversuch „Große kreisangehörige Stadt“. Diese werden der Lenkungsgruppe Verwaltungsreform vorgestellt und zur Verfügung gestellt.

§ 5 Kostenausgleich

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entrichtet der Kreis an die Stadt eine Pauschale in Höhe von 4.132.000 €/Jahr. Hierdurch sind alle Einnahmen und Ausgaben abgegolten, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Kreis zahlt der Stadt für die nicht mehr vorab gewährten Jugendhilfemittel aus dem Finanzausgleichgesetz (Streichung des § 25 d FAG) einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 772.800 €/Jahr.
- (3) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben Förderung von Kindertageseinrichtungen gewährten öffentlichen Fördermittel, wie insbesondere Zuschüsse des Landes,

werden vom Kreis beantragt und an die Stadt weitergeleitet. Der Kreis verpflichtet sich, alle Zuschussmöglichkeiten voll auszuschöpfen.

- (4) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben „Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen“ und „Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule u. a.“ gewährten öffentlichen Fördermittel, wie insbesondere Zuschüsse des Landes, werden vom Kreis für den gesamten Kreis beantragt und an die Stadt in Höhe eines Anteils von 24 % weitergeleitet. Der Kreis verpflichtet sich, alle Zuschussmöglichkeiten voll auszuschöpfen.
- (5) Der Kreis übernimmt einen Anteil am durch die Steuerung des Kreises beeinflussbaren Defizit der Kosten für die teilstationäre Hilfe gem. § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche in der Kindertageseinrichtungen) in Höhe von X €.
- (6) Der Kreis übernimmt die Zahlungen der mit der Anmietung zum Betrieb des Jugendamtes in Norderstedt zusammenhängenden Kosten bis zum 31.03.2007. Ab 01.04.2007 zahlt der Kreis eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 41.000 €. Die Stadt verpflichtet sich im Gegenzug die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes ab 01.04.2007 angemessen in den Räumen der Stadt unterzubringen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt nicht mehr örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein sollte. Der Kreis zahlt für diesen Fall die Kostenpauschale so lange weiter, bis er eine anderweitige Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes vorgenommen hat.
- (7) Die Zahlungen sind zu jeweils einem Viertel in der Mitte eines Quartals zu zahlen.

§ 6 Revision

- (1) Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung findet eine Überprüfung der Kostenentwicklung statt. Sollte sich herausstellen, dass die vereinbarten Leistungen für die Stadt nicht auskömmlich sind, nehmen die Parteien Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung für die Zukunft auf.
- (2) Die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung kann auch verlangt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen für die von der Stadt übernommenen Aufgaben mehr als nur unwesentlich verändert haben. Insbesondere ist dieses der Fall, wenn sich der Aufgabenumfang durch Vorgaben der EU oder des Bundes nach Abschluss dieser Vereinbarung verändert hat und dieses auch veränderte Kosten nach sich zieht.

§ 7 Haftung

Die Stadt haftet für die Verletzung ihr obliegender Amtspflichten gegenüber Dritten.

§ 8 Personal

Bezüglich der bei der Außenstelle des Jugendamtes des Kreises in Norderstedt tatsächlich Beschäftigten ist ein gesonderter Personalgestellungsvertrag geschlossen worden.

§ 9 EDV

Eine Regelung bezüglich des beim Kreis vorhandenen Datenbestandes und einer Nutzung des dort eingesetzten Anwenderprogramms ist gesondert geschlossen worden.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages bei dem Landrat des Kreises anhängigen Verfahren für den Bereich der Stadt werden durch den Landrat abgewickelt, bis sie unanfechtbar geworden sind.
- (2) Soweit von der Stadt für die Aufgabenwahrnehmung Verwaltungsvorgänge aus der Zeit von Inkrafttreten dieses Vertrages benötigt werden, sind sie auf Anforderung vom Kreis zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Kreis sichert bezüglich der von der Stadt übernommenen Aufgaben eine Einarbeitung durch geeignete Maßnahmen zu.

§ 11 Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft und endet zunächst nach Ablauf der vom Innenministerium erteilten Ausnahmegenehmigung zur Erlangung des Status „Große kreisangehörige Stadt“, mithin am 31.12.2010. Sollte die vom Innenministerium zu erlassende Verordnung, mit der die Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wird, erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, tritt auch dieser Vertrag erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in Kraft. Die Stadt ist bestrebt, dass der Modellcharakter des Status „Große kreisangehörige Stadt“ nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung in einen dauerhaften Stand umgewandelt wird. Für diesen Fall gilt der Vertrag bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Stadt die Rechtsstellung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 47 JuFöG verliert.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt nach seinem Inkrafttreten den am 14.11.2005 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Ausgaben des Kreises auf die Stadt.
- (3) Für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gelten die Vorschriften des § 127 LVwG. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

(4) Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen werden vielmehr durch Regelungen ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der Regelungen am nächsten kommen.

§ 12
Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

§ 13
Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung erteilt hat.

Bad Segeberg, den

Norderstedt, den

Georg Gorrissen
Landrat

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister